



RICHTLINIEN DES STAATSRATS ZUM BEREITSCHAFTSDIENST

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

- a) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11), insbesondere Artikel 40 Buchstabe g;
- b) Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GG, SR/VS800.1), insbesondere die Artikel 78, 79 und 133;
- c) Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 (SR/VS 811.100), insbesondere die Artikel 17 und 18.

2. KOORDINATIONSKOMMISSION

Artikel 18 der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe sieht für jede Amtsperiode die Ernennung einer kantonalen Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst (nachfolgend: kantonale Kommission) durch den Staatsrat vor. Die kantonale Kommission sorgt für das optimale Funktionieren des Bereitschaftsdienstes und besteht aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Spital Wallis (HVS) und der Dienststelle für Gesundheitswesen.

3. DEFINITIONEN

3.1 Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst stellt **jederzeit** bei Bedarf die Unterstützung durch eine Gesundheitsfachperson sicher (24h/24, 365 Tage im Jahr inkl. Feiertage).

Der Bereitschaftsdienst definiert sich durch die ständige Verfügbarkeit einer Gesundheitsfachperson, welche **unverzüglich** (primär meist telefonischer Triageentscheid) und der jeweiligen Situation **angemessen** reagiert (*Bsp.: Sofortige Weiterleitung an 144 bei lebensbedrohlichen Notfällen, Termin in der Arztpraxis, Hausbesuch, Besuch im Pflegeheim für eine Konsultation in den kommenden Stunden oder sobald als möglich bei nicht-lebensbedrohlichen Notfällen, Todesfeststellung vor Ort sobald als möglich, Telefonberatung, ärztliche Verschreibung mittels Fax verschicken, eine Ambulanz auf Platz schicken usw.*).

3.2 Hintergrunddienst

Zur Verstärkung des Bereitschaftsdienstes können die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinien genannten Berufsverbände einen Hintergrunddienst einsetzen. Der Hintergrunddienst ist definiert durch die Verfügbarkeit einer Gesundheitsfachperson für den Fall, dass die für den Bereitschaftsdienst verantwortliche Gesundheitsfachperson ortsgebunden ist und nicht in angemessener Weise intervenieren kann. Der Hintergrunddienst unterstützt den Bereitschaftsdienst bei nicht-dringenden Konsultationen, die nicht von der für den Bereitschaftsdienst verantwortlichen Person vorgenommen werden können (*Bsp.: Während des Bereitschaftsdienstes ist es nicht möglich, das Gesundheitszentrum zu verlassen. Hausbesuche oder Besuche in Pflegeheimen sowie Todesfeststellungen werden alsdann vom Hintergrunddienst getätigt.*).

3.3 Ärztlicher Telefonbereitschaftsdienst (Medizinische Regulation)

Der ärztliche Telefonbereitschaftsdienst wird von einem Arzt gewährleistet und ist für Anrufe aus dem gesamten Kanton Wallis während der Nacht, den Wochenenden, Feiertagen und einigen anderen Tagen bestimmt. Die Organisation des ärztlichen Telefonbereitschaftsdienstes wird der kantonalen Walliser Rettungsorganisation übertragen (KWRO).

Während seines Dienstes ist der diensthabende Arzt des ärztlichen Telefonbereitschaftsdienstes erste Anlaufstelle des Bereitschafts- bzw. Hintergrunddienstes. Der diensthabende Arzt arbeitet eng mit der Zentrale 144 zusammen die sofort interveniert für lebensbedrohliche Notfälle. In nicht-lebensbedrohlichen Notfällen und bei medizinischer Beratung schlägt der diensthabende Arzt angemessene Massnahmen vor (*Bsp.: Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gesundheitsfachperson des Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes welche verpflichtet ist zu antworten*).

3.4 Zentrale 144

Die Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale (Zentrale 144) ist für die Beantwortung aller Notfallrufe des Kantons Wallis verantwortlich. Die KWRO wurde vom Gesundheitsdepartement mit der Leitung der Zentrale 144 beauftragt.

Ausserhalb der Betriebszeiten des ärztlichen Telefonbereitschaftsdienstes leitet die Zentrale die Anrufe an die Verantwortlichen des Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes weiter. Die Telefonisten der Zentrale 144 haben nicht die fachliche Kompetenz, um eine allgemeine medizinische Regulation vorzunehmen wie der ärztlichem Telefonbereitschaftsdienst. Dagegen sind sie aber geschult, um die Dringlichkeit einer Notfallsituation beurteilen zu können.

4. GRUNDLAGEN

4.1 Zeitauflagen

Der Bereitschaftsdienst ist während 24h/24 und 365 Tagen im Jahr inkl. Feiertage gewährleistet. Die Interventionszeiten müssen von den Berufsverbänden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in der Bevölkerung festgelegt werden (*Bsp.: Zeitspanne bis Konsultation oder Betreuung durch eine Gesundheitsfachperson, Zeitspanne bis Hausbesuch, Zeitspanne bis zum Erhalt eines vom Bereitschaftsarzt oder -zahnarzt verschriebenen Medikaments, Zeitraum für eine Todesfeststellung, Zeitraum für andere Interventionen*).

Die Zeiten, in denen der Hintergrunddienst gewährleistet sein muss (zusätzlich zum Bereitschaftsdienst), werden ebenfalls von den Berufsverbänden festgelegt, dies unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Organisation des Bereitschaftsdienstes in der betreffenden Region.

4.2 Gebietsabdeckung

Der Bereitschafts- oder Hintergrunddienst muss eine angemessene Versorgung im gesamten Kanton gewährleisten. Die Berufsverbände bestimmen die Dienstkreise des Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes und unterbreiten diese der kantonalen Kommission. Interkantonale Zusammenarbeiten sind möglich.

4.3 Sprache

Der Bereitschafts- oder Hintergrunddienst stellt eine angemessene Versorgung im gesamten Kanton in der oder den offiziellen Sprache(n) der jeweiligen Dienstkreise sicher.

4.4 Information / Kommunikation

Die Berufsverbände informieren die Bevölkerung mit geeignetem Mittel über den Bereitschaftsdienst und dessen Erreichbarkeit.

4.5 Liste von Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung

Die Dienststelle für Gesundheitswesen übermittelt den Berufsverbänden regelmässig eine Liste der im Kanton Wallis tätiger Gesundheitsfachpersonen, damit ihre Register für die Organisation des Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes aktuell sind.

5. VERBÄNDE, DIE EINEN BEREITSCHAFTSDIENST ORGANISIEREN MÜSSEN

Folgende Verbände müssen einen Bereitschaftsdienst organisieren:

- Walliser Ärzteverband (WAeV): für sämtliche Ärzte/-innen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 2 Bstb. a der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, inklusive der Nicht-Mitglieder des WAeV;
- Walliser Apothekerverein (pharmavalais): für sämtliche Apotheker/-innen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 2 Bstb. a der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, inklusive der Nicht-Mitglieder von pharmavalais;
- Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO – Sektion Wallis): für sämtliche Zahnärzte/-innen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 2 Bstb. a der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, inklusive der Nicht-Mitglieder der SSO – Sektion Wallis.

6. BEFREIUNG ODER VERPFLICHTUNG VON GESUNDHEITSFACHPERSONEN, SICH AM BEREITSCHAFTSDIENST ZU BETEILIGEN

Die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinien zitierten Berufsverbände bezeichnen die Gesundheitsfachpersonen in ihrem Berufsstand, welche vom Bereitschafts- oder Hintergrunddienst befreit sind. Diese Liste muss der kantonalen Kommission zur Information übermittelt werden.

Von Amtes wegen sind der Kantonsarzt, sein Adjunkt, der medizinische Direktor der KWRO und der Kantonsapotheker vom Bereitschaftsdienst ausgenommen.

7. ORGANISATION DES BEREITSCHAFTSDIENSTES

Die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinien zitierten Berufsverbände organisieren im gesamten Kanton und im Rahmen der Gesundheitsplanung den Bereitschaftsdienst ihres Berufsstandes.

Ein Reglement diesbezüglich wird von jedem Berufsverband ausgearbeitet und der kantonalen Kommission zur Information übermittelt. Die kantonale Kommission kann dem jeweiligen Berufsverband ggf. Änderungen des Reglements vorschlagen.

8. AUS- UND WEITERBILDUNG VON GESUNDHEITSFACHPERSONEN, DIE ZUM BEREITSCHAFTSDIENST VERPFLICHTET SIND

Die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinien zitierten Berufsverbände bestimmen für ihren Berufsstand die für den Bereitschafts- oder Hintergrunddienst notwendige Aus- und Weiterbildung.

9. QUALITÄT UND PATIENTENSICHERHEIT

Die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinien zitierten Berufsverbände sorgen dafür, dass die Kontinuität, die Qualität sowie die Sicherheit eines funktionierenden Bereitschafts- oder Hintergrunddienstes sichergestellt sind.

10. ANWENDUNGS- UND SANKTIONSMODALITÄTEN

Sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien und/oder seiner Ausführungsbestimmungen gemäss den im Artikel 5 erstellten Richtlinien der genannten Berufsverbände nicht eingehalten werden, kann das Departement gegen die betreffenden Gesundheitsfachpersonen Sanktionen im Sinne von Art. 133 GG erlassen (siehe Art. 40 lit. g und Art. 43 Abs. 1 MedBG).

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, 26. August 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**